H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	81.615.823,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.975.395,-- EUR
mit einem Saldo von	1.640.428,-- EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-,-- EUR
mit einem Saldo von	-,-- EUR
mit einem Überschuss von	1.640.428,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.181.211,-- EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.256.400,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.782.430,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.526.030,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.092.781,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.084.804,-- EUR
mit einem Saldo von	2.007.977,-- EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	663.158,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.092.781,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.967.200,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	Hebesatz: 450 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	Hebesatz: 600 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	Hebesatz: 370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

a. im Ergebnishaushalt
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei
außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,

b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei
außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

Viernheim, den 10.12.2019
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister